

Änderung des 07.11 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“

VII.Bez., KG Liebenau

Graz, 16.11.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048411/2017

07.11.1 Bebauungsplan

„Neufeldweg – Petrifelderstraße“

1. Änderung

VII.Bez., KG Liebenau

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 07.11.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“, GZ: A 14-K-863/2004-12 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 07.11 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 07.11.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 07.11.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 07.11.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“ wurde am 19.1.2006 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Reines Wohngebiet“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,6 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneter Planung zu vermeiden, wird der 07.11 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“, zum 07.11.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“ in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §6 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 07.11

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 19.1.2006 beschlossenen 07.11.0 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“ GZ.: A 14-K-863/2004-12 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 07.11.1 Bebauungsplan „Neufeldweg – Petrifelderstraße“ besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)